

# Satzung

## über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme Erneuerung/Verbesserung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung

### Triftweg-Nord, Triftweg-Süd und Hinterstraße in der Gemeinde Steinhöfel, OT Arensdorf

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) hat die Gemeindevertretung Steinhöfel am 16.03.2006 (Beschluss-Nr.: 256/19/06) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Beitragstatbestand**

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung der Beiträge für die Erneuerung/Verbesserung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung im:  
OT Arensdorf, Triftweg-Nord, Triftweg-Süd und Hinterstraße  
Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung/Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Triftweg/Hinterstraße in der Gemeinde Steinhöfel, OT Arensdorf und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Steinhöfel Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 - Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Erneuert/verbessert wurde die Straßenbeleuchtung. Die Kabel wurden erdverlegt, die Dichte der Leuchtpunkte wurde erhöht. Es wurden moderne Leuchten errichtet. Dadurch wird die Ausleuchtung verbessert. Ebenso sind alle notwendigen Planungsleistungen, Anschlussgebühren sowie Kosten der Steuer und Schalttechnik Inhalt des umlagefähigen Aufwandes.

#### **§ 3 - Beitragsmaßstab**

- (1) Der ermittelte Aufwand abzüglich des auf die Gemeinde anfallenden Anteils der Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken,
- (a) soweit sie an die Anlage angrenzen und im unbepflanzten Innenbereich liegen, die gesamte Grundstücksfläche der Grundstücke,
  - (b) soweit sie nicht an die Anlage angrenzen und im unbepflanzten Innenbereich liegen und sie einen Vorteil haben, die gesamte Grundstücksfläche der Grundstücke,
  - (c) die sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich liegen, dass die Fläche des Innenbereichs entsprechend Buchst. a) und b) behandelt wird. Die dahinterliegenden Flächen werden, soweit sie durch die umzulegende Maßnahme einen Vorteil haben, ebenfalls zum Beitrag entsprechend § 4 Abs. 1 herangezogen,
  - (d) im Außenbereich, soweit sie einen Vorteil haben, die gesamte Fläche,
  - (e) auch Hinterliegergrundstücke werden mit ihrer gesamten Fläche, soweit sie einen Vorteil haben, herangezogen.

Es gilt der bürgerlich - rechtliche Grundstücksbegriff.

Zur Berechnung wird die Klarstellungssatzung herangezogen.

#### **§ 4 - Faktoren nach Art und Maß der Nutzung**

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach § 3 Abs. 2 vervielfacht mit:
- a) 1,2 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - b) 0,05 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche
  - c) 0,005 bei Flächen nach Buchstabe b), die über die ersten 10.000 m<sup>2</sup> hinausgehen
  - d) 0,02 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit forstwirtschaftlicher Nutzung oder nutzbarer Wasserfläche sowie Unland,
  - e) 0,4 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, gewerblich, industriell noch in damit vergleichbarer Weise genutzt werden können und auch nicht genutzt werden dürfen. Insbesondere Flächen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen z.B. für Ergänzungsflächen
  - f) 3,0 für zur Wohnnutzung o.ä. genutzten Gebäuden im Außenbereich, diese Fläche wird zur Berechnung wie eine Innenbereichsfläche behandelt, dies gilt jedoch maximal bis zur Grundstücksgröße
  - g) 1,0 für Grundstücke auf denen sich ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Gebäude befinden
- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich gilt als maßgebliche Anzahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl von Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschoszahl) die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschoszahl bei der Beitragsberechnung und Festsetzung heranzuziehen. Die Berechnung der Vollgeschosse erfolgt entsprechend der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003.
- (3) Bei Eckgrundstücken sowie mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich ergebende Beitrag der 2. abgerechneten Maßnahme zu 2/3 erhoben. Dies gilt nur für Grundstücke, die an separat veranlagten Anlagen liegen.

#### **§ 5 - Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeit-

punkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 - Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Maßnahme „Beleuchtung Triftweg“ beträgt:

Abschnitt Triftweg-Nord = 0,499 €/m<sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche  
Abschnitt Triftweg-Süd = 0,156 €/m<sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche  
Abschnitt Hinterstraße = 0,178 €/m<sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche

nach §§ 3 und 4.

#### **§ 7 - Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Steinhöfel, den 17.03.06

**W. Funke**  
Bürgermeister

(Siegel)